



Veiling Rhein-Maas



Hausordnung

Juni 2020



Hausordnung

Veiling Rhein-Maas

Hausordnung
der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG
Straelen-Herongen

Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG
Veilingstraße A 1
47638 Straelen-Herongen
HRA 3649 AG Kleve

T +49 2839 59 3200
www.veilingrheinmaas.com

Die nachstehenden Regelungen gelten zusätzlich zur jeweils gültigen Fassung der Versteigerungsordnung der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG

VERHALTENSREGELN

Artikel 1 Zugang

1. Der Zugang zum Betriebsgelände der Veiling Rhein-Maas ist ausschließlich hierzu Befugten gestattet.
2. Büros, der Versteigerungssaal und weitere durch die Geschäftsführung zu bezeichnende Geschäftsräume, die von Veiling Rhein-Maas selbst genutzt werden, dürfen durch Nutzer und Dritte ausschließlich mit Zustimmung und in Begleitung eines befugten Mitarbeiters der Veiling Rhein-Maas betreten werden.
3. Personen unter vierzehn Jahren dürfen das Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
4. Das Mitbringen von Haustieren auf das Betriebsgelände ist nicht erlaubt.
5. Das Betriebsgelände ist von Samstagmittag 15:00 bis Sonntagabend 18:00 Uhr geschlossen, soweit vor Ort oder auf der Website nichts anderes angegeben ist. Personen, die während dieser Zeit das Betriebsgelände betreten wollen, müssen sich beim Sicherheitsdienst melden. Vereinbarte Anlieferungszeiten sind durch diese Regelung nicht betroffen.

Artikel 2 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Veiling Rhein-Maas verhält sich hinsichtlich dessen, was auf dem Betriebsgelände vorgeht und worauf sie direkten Einfluss ausüben kann, wie ein guter Hausherr.
2. Jeder ist verpflichtet, sich bei der ersten Aufforderung durch den Sicherheitsdienst oder andere hierzu von der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter, auszuweisen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.
3. Jeder ist verpflichtet, sich entsprechend den in Artikel 3 bis 7 dieser Hausordnung aufgeführten Verkehrsregeln zu verhalten und unverzüglich alle Anweisungen der Veiling Rhein-Maas, z.B. Anweisungen zum Brandschutz, zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit sowie zum Umweltschutz und zur Logistik zu befolgen. Die Anweisungen erfolgen in der Regel schriftlich.
4. Die gemeinschaftliche Nutzung des Betriebsgeländes und insbesondere des Versteigerungssaals bedarf gegenseitiger Rücksichtnahme. Lärmbelästigungen müssen vermieden werden. Geräte, wie Mobiltelefone, deren Betrieb Geräusche verursachen kann, sind mit niedriger Lautstärkeinstellung zu nutzen.
5. Auf jeden Fall ist es untersagt,
 - den Versteigerungs- und Logistikprozess oder einen anderen Teil der Betriebsausübung der Veiling Rhein-Maas zu behindern;
 - Abfall anders als zu den von der Veiling Rhein-Maas vorgegebenen Bedingungen – Regeln für Gewerbeabfälle - zu entsorgen;
 - feuergefährliche oder umweltschädliche Güter ohne schriftliche Genehmigung der

Veiling Rhein-Maas auf dem Betriebsgelände einzubringen, dort bereitzuhalten, zu lagern oder im Besitz zu haben;

- bei Veiling Rhein-Maas angelieferte Produkte zu berühren, soweit dies nicht betrieblich erforderlich ist. Die Handhabung muss sorgfältig erfolgen, um Schäden zu vermeiden;
 - Mitarbeitern von Veiling Rhein-Maas Trinkgelder oder entsprechende Geschenke zu geben;
 - das Betriebsgelände ohne schriftliche Erlaubnis der Veiling Rhein-Maas aufzusuchen, um Handelsware vor Ort zu verkaufen;
 - Waren auf Kühlzellen zu stellen oder dort stehen zu lassen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen haftet der Zuwiderhandelnde bzw. der betreffende Mieter im Fall eines Einsturzes oder eines Brandes im Raum oder in der direkten Umgebung des Raumes, ungeachtet der Ursache, in jedem Fall für die erhöhte Selbstbeteiligung bei der von Veiling Rhein-Maas abgeschlossenen (Feuer-) Versicherung, und dies ungeachtet der sonstigen Folgen;
 - Produkte auf dem Betriebsgelände ohne ausdrückliche Erlaubnis der Veiling Rhein-Maas zu färben;
 - sich Güter anzueignen, die auf dem Betriebsgelände zur Abfallverarbeitung bzw. Vernichtung vorgesehen sind. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann als Diebstahl zur Anzeige gebracht werden;
 - Sendeanlagen jedweder Art zu installieren oder zu benutzen, die die Systeme der Veiling Rhein-Maas oder anderer Nutzer des Betriebsgeländes stören;
 - auf dem Betriebsgelände der Veiling Rhein-Maas außerhalb der von Veiling Rhein-Maas ausgewiesenen Raucherräume und -bereiche zu rauchen – dies gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten;
 - sich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen auf dem Betriebsgelände aufzuhalten;
 - die in der Versteigerungsordnung bzw. in ihrer Anwendung erlassenen Regeln einschließlich der darauf beruhenden mündlichen Anweisungen der Mitarbeiter der Veiling Rhein-Maas zu missachten;
 - Elektroschlepper ohne eine von Veiling Rhein-Maas ausgestellte Fahrgenehmigung zu fahren;
 - sogenannte E-Mobile (Elektromotorroller/Elektro-[Tret-]Roller/E-Bikes/E-Skateboards etc.) oder andere Elektro-Mobile mit weniger als drei Rädern auf dem Betriebsgelände von Veiling Rhein-Maas zu benutzen. Für die Benutzung von Fahrzeugen mit drei oder mehr Rädern ist eine Genehmigung von Veiling Rhein-Maas notwendig. Diese kann mithilfe eines Formulars über Fahrgenehmigung@veilingrheinmaas.de beantragt werden. Das notwendige Antragsformular finden Sie [hier](#).
 - ohne Zustimmung der Veiling Rhein-Maas auf deren Betriebsgelände Film- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - jegliche Form von Werbung auf dem Betriebsgelände anzubringen (z.B. durch Auslegen von Flyern oder Werbematerialien oder durch Aufhängen von Postern oder Stellenanzeigen). Dies darf ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsführung der Veiling Rhein-Maas erfolgen. Darüber hinaus dürfen im Versteigerungssaal keine Dekorationen vorgenommen werden. Jegliche Dekoration des Versteigerungssaals, die für sich im Saal befindliche Personen sichtbar ist, muss mit der Geschäftsführung der Veiling Rhein-Maas abgestimmt sein.
6. Veiling Rhein-Maas hat das Recht, sich von Anlieferern oder anderen Kunden, welche die Hallen auf dem Betriebsgelände benutzen, eine Kopie der aktuell wirksamen Betriebs-

haftpflichtversicherung vorlegen zu lassen. Sollte keine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorhanden sein, kann die Veiling Rhein-Maas die Nutzung des Betriebsgeländes untersagen, bis der Nachweis einer Versicherung geführt wird.

Veiling Rhein-Maas behält sich das Recht vor, weitere Regelungen oder Sicherheitsvorschriften durch Aushang oder Schilder bekannt zu machen. Der Inhalt wird auch auf der Internetseite bekanntgegeben. Mit dem Betreten des Betriebsgeländes werden diese Regelungen anerkannt.

TRANSPORT/ VERKEHR

Artikel 3 Verhalten auf den Verkehrswegen

Auf den Verkehrswegen des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Weisungen der Veiling Rhein-Maas sind zusätzlich zu beachten.

Artikel 4 Höchstgeschwindigkeit

Soweit keine örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit vorschreiben, ist es verboten, auf den Verkehrswegen die folgenden Höchstgeschwindigkeiten zu überschreiten:

- 30 km/h außerhalb des Versteigerungsgebäudes;
- 15 km/h innerhalb des Versteigerungsgebäudes und außerhalb des Versteigerungsgebäudes auf abschüssigen Ein- und Ausfahrten sowie auf Parkflächen.

Artikel 5 Vorfahrt

1. Krankenwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und des Sicherheitsdienstes haben, soweit diese durch optische Signale sowie durch Zwei- bzw. Dreiklangfanfaren Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen, jederzeit Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr. Es ist dafür zu sorgen, dass eine schnelle Durchfahrt gewährleistet ist.
2. An den Ein- und Ausfahrten des Versteigerungsgebäudes hat der ausfahrende Verkehr Vorfahrt vor dem einfahrenden Verkehr.

Artikel 6 Verbotsbestimmungen

Auf jeden Fall ist es verboten,

- Maschinen und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Fahrräder mit Hilfsmotor in das Versteigerungsgebäude zu bringen. Ausgenommen hiervon ist das direkte Laden und Entladen von Produkten;
- den Motor während des Stillstandes im Versteigerungsgebäude, somit auch während des Be- und Entladens, laufen zu lassen;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger innerhalb des Versteigerungsgebäudes zu parken;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger auf dem Betriebsgelände außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze und Zeiten und an den Stellen, an denen eine Parkgenehmigung verlangt wird, ohne eine solche Parkgenehmigung abzustellen;
- Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände zum Verkauf anzubieten oder unbenutzt, d.h.

länger als 48 Stunden an aufeinanderfolgenden Werktagen, ohne schriftliche Genehmigung des Sicherheitsdienstes, abzustellen. Nach einer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung muss der Eigentümer bzw. Benutzer das Fahrzeug sofort entfernen;

- anderweitig als an den hierfür ausgewiesenen Orten und unter Benutzung der entsprechenden Einrichtungen oder ohne schriftliche Genehmigung von Veiling Rhein-Maas auf dem Betriebsgelände Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren, Kraftstoff zu tanken oder umzufüllen, Öl nachzufüllen usw.;
- Motoren von Kühlaggregaten auf oder an Fahrzeugen im Versteigerungsgebäude oder auf dem Betriebsgelände außerhalb der hierzu vorgesehenen Standorte zu betreiben;
- Stoffe oder Gegenstände, die den Verkehr stören oder behindern, auf die Verkehrswege zu werfen, zu legen, fallen zu lassen oder dort stehen zu lassen;
- die Kettenförderer zu übersteigen, es sei denn, dies geschieht unter Aufsicht eines hierzu befugten Mitarbeiters;
- sich auf dem Kettenförderer oder auf einer anderen Trasse aufzuhalten, die dazu vorgesehen ist, Stapelwagen o.ä. automatisch oder mechanisch zu bewegen, oder darauf Gegenstände abzustellen;
- ohne Genehmigung des Sicherheitsdienstes Roller, Rollerskates, Rollschuhe o.ä. zu benutzen.

Artikel 7 Sanktionen

1. Falls gegen die vorstehenden Artikel verstoßen wird, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, das Fahrzeug, den Gegenstand oder die Stoffe an einen anderen Ort zu bringen.
2. Bei Verstößen gegen die hier aufgeführten Regelungen hat der Zuwiderhandelnde der Veiling Rhein-Maas den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Veiling Rhein-Maas kann bei schuldhaften Verstößen eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 1.000,00 EUR erheben, unbeschadet des Rechtes, einen höheren Schaden geltend zu machen.
4. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, in Verstöße verwickelte Fahrzeuge am Wegfahren zu hindern, wenn die Zahlung einer Vertragsstrafe oder die Erstattung angefallener Kosten anders nicht sichergestellt werden kann. Die Sperre wird in diesem Fall erst nach Zahlung der nach dieser Hausordnung auferlegten Vertragsstrafe oder der Kostenerstattung aufgehoben.
5. Die Veiling Rhein-Maas behält sich das Recht vor, insbesondere bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Hausordnung aufgeführten Regelungen ein Hausverbot auszusprechen.

